

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/7150 —

Offene Fragen zum Abschlußbericht der Bundesregierung zu den tödlichen Schüssen von Bad Kleinen

Wesentliches Ergebnis des vorgelegten „Abschlußberichtes der Bundesregierung zu der Polizeiaktion am 27. Juni 1993 in Bad Kleinen/Mecklenburg-Vorpommern“ ist: „Aufgrund der Blutspuren und der spärlichsten biologischen Rückstände an der Jacke des BGS-Beamten Nr. 6 wird eine direkte Fremdbeibringung der Nah-Schußverletzung durch diesen Beamten (exekutionsähnliche Handlung) für praktisch ausgeschlossen gehalten. Es gibt somit keine neuen Erkenntnisse, die zwingend gegen eine Selbstbeibringung des Nahschusses durch Grams sprechen würden.“

Denn: „Aufgrund der an der Jacke des Beamten Nr. 6 festgestellten Blutspuren sei ‚es außerordentlich unwahrscheinlich, daß diese Jacke vor der Untersuchung einer Reinigung unterzogen wurde‘.“

Mit diesen Feststellungen aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Schwerin und den Untersuchungen des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei und des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich wartet die Bundesregierung in ihrem Abschlußbericht auf.

Die Bilanz des Abschlußberichtes: Heute läßt sich nichts mehr beweisen. Vor allem läßt sich nicht mehr beweisen, daß GSG-9-Beamte oder andere Polizeibeamte Wolfgang Grams durch einen Nahschuß ermordet haben. Deswegen spreche – so die Bundesregierung – nichts mehr zwingend gegen einen Suizid.

In den ersten Wochen nach der Polizeiaktion in Bad Kleinen verbreitete die Staatsanwaltschaft Schwerin, daß es auszuschließen sei, daß Wolfgang Grams sich selbst getötet habe.

Nahezu 30 gravierende Pannen bei der Spurensicherung des Bundeskriminalamtes (BKA) waren nötig, damit die Staatsanwaltschaft diese Erkenntnis revidierte und die Bundesregierung zu einem derartigen Ergebnis in ihrem Abschlußbericht kommen konnte.

Nachdem die Top-Ermittler des technisch hochgerüsteten BKA bei der Tatort- und bei der Spurensicherung durch eine Serie von Fehlern im „handwerklichen Bereich“ zur Vernichtung wichtiger Spuren und Beweise beitrugen, war die Grundlage dafür geschaffen, daß die Abläufe nicht mehr vollständig aufgeklärt werden konnten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. Mai 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Erst nachdem u. a.

- BKA-Beamte „in Verkennung der ... Zuständigkeit“ Polizeibeamte der Lübecker Polizei von der Leichenschau Grams fernhielten,
- BKA-Beamte dann Spuren an Kopf und Händen der Leiche Wolfgang Grams bei der Obduktion „irrtümlich“ und wegen „unzureichender Erfahrung“ beseitigten,
- BKA-Beamte die Asservierung der Haare Wolfgang Grams „aufgrund eines Mißverständnisses“ unterließen,
- BKA-Beamte frühzeitig die Waffen der GSG-9-Beamten beschossen hatten und somit eventuelle Blut- und Gewebeanhaftungen im Mündungsbereich beseitigten,
- BKA-Beamte nicht willens waren, trotz aufkommenden Verdachts einer Tötung Wolfgang Grams durch einen Nahschuß durch Polizeibeamte, eine „an sich gebotene Neuaufnahme der Tatortarbeit“ durchzuführen,
- BKA-Beamte die Lage des schwerverletzten Wolfgang Grams und dessen Waffe in der Gleisanlage nicht dokumentierten und heute nicht mehr klären können usw.,

war die unbewiesene Behauptung von einer Selbsttötung Wolfgang Grams möglich. Der Schweriner Leitende Oberstaatsanwalt äußerte zu diesem Ergebnis vor Journalisten auf einer Pressekonferenz: „Glauben Sie es oder glauben Sie es nicht.“

Nötig war dafür aber auch eine nach unserer Auffassung parteiliche Ermittlungsarbeit von Staatsanwaltschaft, Bundesanwaltschaft und BKA, die von vornherein die Zeugin Baron als unglaubwürdig darstellten, die – so „bestehe die Vermutung“ – ihre „bruchstückhaften Wahrnehmungen mit Überlegungen und Mutmaßungen vermengt habe“ (Abschlußbericht, S. 12). Hingegen wurden die Aussagen der GSG-9-Beamten, die unter dem Verdacht des Mordes standen, äußerst wohlwollend bewertet. Trotz „teils widersprüchliche(r), teils dem festgestellten Geschehensablauf nicht entsprechende(r) Angaben“, trotz „unzutreffender Angaben“ der Beamten, wird ihnen „Aufrichtigkeit“ und die „Ernsthaftigkeit ihres Bemühens um die Aufklärung der genauen Abläufe“ attestiert (Abschlußbericht der Bundesregierung, S. 14 bis 16). Diese entlastende Erklärung über die schreienden Widersprüche in den Aussagen der GSG-9-Beamten fällt der die Ausbildung der GSG 9 betreuende Psychologe. Ein anderes Gutachten wurde offenbar gar nicht angefordert.

Durch die frühzeitige Freisprechung der GSG-9-Beamten durch die Verantwortlichen, durch deren Geheimhaltungspolitik (V-Mann-Einsatz) und der Absicherung der Beamten durch Legendierung und Vermummung wurde überhaupt erst der Rahmen geschaffen, in dem ständig neue Absprachen möglich und notwendig wurden. Es gehört schon ein sehr spezielles Verhältnis zur Wahrheitsfindung dazu, diesen Prozeß als Aufklärung zu bezeichnen.

Geradezu unverständlich ist es in diesem Zusammenhang, wenn die Bundesregierung in ihrem Abschlußbericht die Medien wegen deren Recherchen angreift. Um diese Zumutung in vollem Umfang zu verstehen, muß man sich die erste offizielle Fassung der Darstellung der Ereignisse in Bad Kleinen vor Augen führen.

Der Abschlußbericht der Bundesregierung läßt viele Fragen offen und wirft neue Fragen auf.

Immer noch sind die genauen Hintergründe und Umstände des Vorlaufs und der Polizeiaktion in Bad Kleinen selber im Dunkeln. Immer noch – trotz aller Bekundungen des Bundesministers des Innern nach rückhaltloser Aufklärung – wird selbst der Parlamentarischen Kontrollkommission des Deutschen Bundestages eine umfassende Unterrichtung über den V-Mann-Einsatz verwehrt.

Vorbemerkung

Die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage enthaltenen Unterstellungen und diffamierenden Äußerungen, insbesondere zur „parteilichen“ Ermittlungsarbeit von Staatsanwaltschaft, Bundesanwaltschaft und Bundeskriminalamt in dem Todesermittlungsverfahren Grams, werden mit Nachdruck zurückgewiesen.

Die Bundesregierung nimmt zu Fragen, deren Beantwortung in die Zuständigkeit von Landesbehörden fällt, grundsätzlich nicht Stellung. Das gilt insbesondere für die Fragen zur Führung des

V-Mannes Klaus Steinmetz durch die Landesbehörde für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz und zum Ermittlungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Schwerin. Im übrigen ist das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin aufgrund der eingelegten Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung noch nicht abgeschlossen, so daß die Mitteilung von wesentlichen Inhalten des Verfahrens die Vorschrift des § 353 d Nr. 3 StGB entgegensteht.

Auch soweit sich Antworten zu einzelnen Fragen aus dem von der Bundesregierung zu der Polizeiaktion in Bad Kleinen am 27. Juni 1993 erstellten Zwischen- oder Abschlußbericht ergeben, wird jeweils darauf verwiesen.

1. Aufgrund welcher Fakten kommt der BKA-Beamte Brisach in seinem Bericht vom 13. August 1993 zu der Erkenntnis, daß der V-Mann Klaus Steinmetz „als tragendes Mitglied der ‚RAF‘“ zu bezeichnen sei?

Die in dem Vermerk vom 13. August 1993 dargelegten Wertungen zur Rolle des V-Mannes Klaus Steinmetz in der „RAF“ basieren auf bislang nicht verifizierbaren Arbeitshypothesen einzelner Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes. Die strafrechtliche Würdigung obliegt dem Generalbundesanwalt, dem dieser Vermerk bekannt ist.

2. Trifft es zu, daß der BKA-Beamte Brisach versetzt worden ist, und was sind die genauen Hintergründe dieser Versetzung?

Die Bundesregierung nimmt zu internen Personalmaßnahmen des Bundeskriminalamtes nicht Stellung.

3. Trifft es zu, daß wichtige Beweismittel nach der Polizeiaktion in Bad Kleinen verschwunden sind, wenn ja, welche?

Aus dem Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigte Birgit Hogefeld wegen der Ermordung des GSG-9-Beamten Michael Newrzella und der versuchten Ermordung weiterer GSG-9-Beamter sind keine Beweismittel verschwunden.

Zur Entwendung einer beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich untersuchten Jacke eines GSG-9-Beamten wird auf den Abschlußbericht der Bundesregierung, Seite 25, verwiesen.

- a) Was weiß die Bundesregierung über den Verbleib von zwei Schreiben von Birgit Hogefeld, die sie dem V-Mann Klaus Steinmetz überreicht haben soll?

Klaus Steinmetz hat nach eigenen Angaben von Birgit Hogefeld in Wismar einen Kassiber erhalten, den er später während seines Aufenthalts im Bahnhof von Bad Kleinen vernichtet haben will.

- b) Was weiß die Bundesregierung über den Verbleib eines Laptop, den der V-Mann Klaus Steinmetz mitführte?

Der von Klaus Steinmetz mitgeführte Laptop wurde in dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren als Beweismittel sichergestellt und nach Abschluß der Untersuchung ihm wieder zurückgegeben.

4. Trifft es zu, daß das Strafverfahren gegen den V-Mann Klaus Steinmetz aufgrund der BKA-Einschätzung vom 13. August 1993 über die Rolle des V-Mannes in der RAF wieder aufgenommen worden ist, und wenn ja, aufgrund welcher neuer Faktenlage?

Nein.

- a) Wieso hat die Generalbundesstaatsanwaltschaft dieses Verfahren gegen den V-Mann eingestellt?

Das Ermittlungsverfahren gegen Klaus Steinmetz wurde gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ergeben haben.

- b) Wurde dem Generalbundesanwalt diese BKA-Einschätzung vom 13. August 1993 über den V-Mann Klaus Steinmetz nicht umgehend zugestellt, und wenn nein, wieso nicht?
c) Wann wurde dem Generalbundesanwalt die BKA-Einschätzung vom 13. August 1993 über den V-Mann Klaus Steinmetz zugestellt?

Der Vermerk vom 13. August 1993 wurde der Bundesanwaltschaft umgehend übersandt. Er lag der Bundesanwaltschaft am 19. August 1993 vor und wurde bei den weiteren Vernehmungen des Beschuldigten Klaus Steinmetz und bei der Einstellungsverfügung berücksichtigt.

5. Wurde das Treffen zwischen Birgit Hogefeld und dem V-Mann Klaus Steinmetz im Februar 1992 in Paris vom Bundesnachrichtendienst (BND) überwacht?

Wenn ja,

- a) von wem oder welcher Behörde hat der BND diesen Hinweis erhalten,
b) zu welchen Erkenntnissen ist man bei der Observierung dieses Treffens von Birgit Hogefeld und dem V-Mann Klaus Steinmetz im Februar 1992 in Paris gekommen,
c) waren französische Stellen von den bundesdeutschen Behörden über das Treffen von Birgit Hogefeld mit dem V-Mann Klaus Steinmetz im Februar 1992 in Paris unterrichtet, wenn ja, welche; wenn nein, warum nicht,

Die Bundesregierung nimmt zu Fragen nach operativen Tätigkeiten des Bundesnachrichtendienstes aus Gründen der Geheimhaltungsbedürftigkeit nur vor den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages Stellung.

- d) treffen Pressemeldungen zu, nach denen vor dem Treffen Birgit Hogefelds mit dem V-Mann Klaus Steinmetz im Februar 1992 in Paris „gleich mehrere hochrangige Vertreter der Unterstützerszene anwesend“ waren und dies „sogar die deutsche Botschaft“ erfuhr (Focus, 10/1994, S. 28),

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zum Hintergrund solcher Pressemeldungen nicht vor.

- e) welche Kenntnisse haben welche bundesdeutschen Behörden über dieses Treffen erlangt?

Auf die Antwort zu den Fragen 5, 5 a) bis c) wird verwiesen.

6. Wurde das Treffen zwischen RAF-Angehörigen und dem V-Mann Klaus Steinmetz im Oktober/November 1991 in Metz auch vom BND überwacht?

Wenn ja,

- a) von wem oder welcher Behörde hat der BND diesen Hinweis erhalten,
b) zu welchen Erkenntnissen ist man bei der Observierung dieses Treffens von RAF-Angehörigen und dem V-Mann Klaus Steinmetz im Oktober/November 1991 in Metz gekommen,
c) waren französische Behörden von bundesdeutschen Behörden über das Treffen zwischen RAF-Angehörigen und dem V-Mann Klaus Steinmetz im Oktober/November 1991 in Metz unterrichtet worden?

Auf die Antwort zu den Fragen 5, 5 a) bis c) wird verwiesen.

7. Hat der BND Kenntnis über weitere Treffen zwischen Angehörigen der RAF und dem V-Mann Klaus Steinmetz?

Wenn ja, über welche?

Auf die Antwort zu den Fragen 5, 5 a) bis c) wird verwiesen.

8. Über welche Aktivitäten des V-Mannes Klaus Steinmetz wurde die Parlamentarische Kontrollkommission des Deutschen Bundestages am 2. März 1994 informiert?

Die offene Beantwortung von Fragen zur inhaltlichen Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Deutschen Bundestages verbietet sich aus Geheimhaltungsgründen von selbst.

9. Treffen Pressemeldungen zu, nach denen Vertreter des Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für Verfassungsschutz interne Kenntnisse über den V-Mann Klaus Steinmetz auf der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission am 2. März 1994 nicht preisgeben wollten (Focus, 10/1994, S. 28)?
10. Wenn ja, wieso wird hier weiter eine Politik der strikten Geheimhaltung betrieben, obwohl der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, eine „rückhaltlose Aufklärung ohne Wenn und Aber“ zugesagt hatte und zudem der V-Mann ohnehin „verbrannt“ ist?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Will die Bundesregierung durch das Aufrechterhalten der Geheimhaltung Verstöße von Bundesbehörden und Landesbehörden gegen das Legalitätsprinzip decken?

Die in der Frage enthaltene Unterstellung wird entschieden zurückgewiesen. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 12 verwiesen.

12. Wurde geprüft, ob Bundesbehörden oder Landesbehörden bei dem Einsatz des V-Mannes Klaus Steinmetz gegen das Legalitätsprinzip verstoßen haben?

Die Beachtung des Legalitätsprinzips bei dem Einsatz von Klaus Steinmetz in Bad Kleinen ist ständig geprüft worden. Verstöße von Behördenvertretern wurden nicht festgestellt.

- a) Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist man bei dieser Prüfung gekommen?

Auf die Antwort zur Frage 12 wird verwiesen.

- b) Wenn nein, wieso hat man so eine Prüfung unterlassen?

Auf die Antwort zur Frage 12 wird verwiesen.

13. Wann hat der V-Mann Klaus Steinmetz bei welcher Bundesbehörde und/oder Landesbehörde eine Verpflichtungserklärung unterschrieben oder auf andere Weise abgegeben?

Klaus Steinmetz hat bei Bundesbehörden keine Verpflichtungserklärung unterschrieben oder auf andere Weise abgegeben. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. Wie wurde die Tätigkeit des V-Mannes Klaus Steinmetz für Bundesbehörden und/oder Landesbehörden entlohnt (bitte exakt auflisten)?

Klaus Steinmetz ist von den Bundesbehörden als V-Mann nicht entlohnt worden. Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 13 verwiesen.

15. In welcher Höhe wurden Kosten (Fahrkosten, Spesen) von Bundesbehörden oder Landesbehörden für den V-Mann Klaus Steinmetz im Laufe der Zusammenarbeit übernommen (bitte exakt auflisten)?

Auf die Antwort zur Frage 14 wird verwiesen.

16. Wurde der V-Mann Klaus Steinmetz über die Wahrung der Rechtsordnung belehrt?

Die Beantwortung der Frage fällt in die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz; auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

17. Wenn ja, wann, und von welcher Behörde wurde diese Belehrung vorgenommen, und wurde sie im Laufe der Zusammenarbeit wiederholt, und was war gegebenenfalls der Anlaß für die Wiederholung(en)?

Auf die Antwort zur Frage 16 wird verwiesen.

18. Wenn nein, wieso unterblieb das?

Auf die Antwort zur Frage 16 wird verwiesen.

19. Wurde der V-Mann Klaus Steinmetz gemäß des „Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen“ verpflichtet?
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zur Frage 16 wird verwiesen.

20. Haben sich die Bundesbehörden vor dem Einsatz in Bad Kleinen von der gesetzmäßigen Führung des V-Mannes Klaus Steinmetz überzeugt (Belehrung, Verpflichtung etc.)?

Bereits vor dem Einsatz des V-Mannes Klaus Steinmetz in Bad Kleinen war die Bundesanwaltschaft davon unterrichtet, daß dieser von der Landesbehörde für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz als V-Mann verpflichtet worden war. Für eine Überprüfung der gesetzmäßigen Führung des V-Mannes durch die Landesbehörde für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz bestand kein Anlaß.

21. Wurde der V-Mann Klaus Steinmetz nach dem Einsatz in Bad Kleinen vernommen, und wenn ja, wie oft, von welcher Behörde und mit welcher Aussagegenehmigung (bitte jeweils das exakte Datum angeben)?

Klaus Steinmetz wurde in dem gegen ihn wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren als Beschuldigter wie folgt vernommen:

von der Bundesanwaltschaft:

am 23. und 24. Juli sowie am 14. und 15. Dezember 1993,

vom Bundeskriminalamt:

am 3., 4., 6., 9., 18. und 25. August, 1., 16. und 23. September, am 7. Oktober 1993 sowie am 14. Januar 1994,

vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes:
am 7., 11. und 17. Januar 1994.

22. Welche Angaben hat Klaus Steinmetz über die sogenannten „Observationslücken“ in Wismar (Abschlußbericht der Bundesregierung, S. 26) gemacht?

Klaus Steinmetz hat über die sog. „Observationslücken“ in Wismar keine Angaben gemacht.

23. Wie oft und zu welchem Zweck haben Birgit Hogefeld und Klaus Steinmetz die Wohnung verlassen?

Klaus Steinmetz hat zu diesem Themenkreis folgendes ausgesagt:

Am Donnerstagabend hätten Birgit Bogefeld und er ein Lokal in Wismar aufgesucht. Am nächsten Morgen seien sie zum Einkaufen in einen Supermarkt und am Nachmittag zum Schwimmen in ein Hallenbad in Wismar gegangen. Am Samstag seien sie mit dem Omnibus nach Boltenhagen an die Ostsee gefahren.

Zu verschiedenen Besorgungen seien Birgit Hogefeld und er auch jeweils allein unterwegs gewesen.

24. Wann, wo, und wie wurde der Personenschutzsender bei dem V-Mann angebracht?

Die Führung des V-Mannes Klaus Steinmetz lag in der Zuständigkeit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

25. Warum wurde der V-Mann nicht darüber informiert, daß er mit einem Personenschutzsender ausgestattet wurde (Zwischenbericht der Bundesregierung, S. 30)?

Auf die Antwort zur Frage 24 wird verwiesen.

26. Wann, wo, und wie wurde der Peilsender bei dem V-Mann angebracht?

Der gemäß einer Anordnung des Generalbundesanwalts nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) StPO eingesetzte Peilsender befand sich im Gepäck des Klaus Steinmetz.

27. Wie wurden ihm Funktion und Aufgabe der Geräte begründet und erläutert?

Aus einsatztaktischen Gründen wurde Klaus Steinmetz die Funktion des von ihm mitgeführten Peilsenders nicht erläutert.

28. Wie war es technisch möglich, dem V-Mann einen Personenschutzsender ohne sein Wissen zu installieren?

Auf die Antwort zur Frage 24 wird verwiesen.

29. Wurde die Ausstattung des V-Mannes mit einem Personenschutzsender und/oder Peilsender auch bei den vorherigen Treffen mit Angehörigen der RAF vorgenommen?

Auf die Antwort zur Frage 24 wird verwiesen.

30. Wurden die Gespräche zwischen Birgit Hogefeld und dem V-Mann Klaus Steinmetz – und später mit Wolfgang Grams – in dem Billard-Café mitgehört und/oder aufgezeichnet?

Im Billard-Café konnten nur Geräusche, aber keine Stimmen von Klaus Steinmetz und Birgit Hogefeld mitgehört und aufgezeichnet werden.

31. Hat der V-Mann Klaus Steinmetz für sein Interview im „SPIEGEL“ eine Aussagegenehmigung erhalten, und wenn ja, von welcher Behörde?
Wenn nein, welche Schritte wurden gegen Klaus Steinmetz wegen dieser Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleitet?

Klaus Steinmetz hat für sein „SPIEGEL“-Interview eine Genehmigung von Bundesbehörden nicht erhalten. Rechtliche Schritte wurden nicht eingeleitet, da keine Dienstgeheimnisse verletzt wurden. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen, soweit sich die Frage auf die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz bezieht.

32. Wurden durch den Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster sämtliche Varianten der Waffenhaltung bei einer möglichen Fremdbeibringung des Kopfschusses bei Wolfgang Grams bedacht?
Wenn ja, warum kommen die einzelnen Varianten nicht in Betracht?

Die Frage bezieht sich auf Sachverhalte aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin, insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

33. Läßt die Verletzung im rechten Zeigefingerdaumenwinkel den Rückschluß zu, daß die rechte Hand zumindest leicht zwischen Gesäß und Gleisbett eingeklemmt war?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

34. In welcher Hand hatte Grams während des Schußwechsels mit den Beamten seine Pistole?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

35. Trifft es zu, daß im Verlauf der Erstellung des Zwischenberichts und den verschiedenen Fassungen des Zwischenberichts Grams zuerst die Pistole in der rechten Hand hatte, und in der letzten, offiziellen Fassung gar nicht erwähnt wird, in welcher Hand Grams die Waffe hielt?
36. Wenn ja, welche Umstände haben dazu geführt, daß die Bundesregierung die von BKA-Beamten im Innenausschuß vorgetragene Version des Schußwechsels, nach der Grams die Waffe in der rechten Hand hielt, revidierte?
37. Wie wurde die Klärung dieser Frage von der Bundesregierung vorangetrieben?

Die Bundesregierung nimmt zu internen Arbeitsabläufen nicht Stellung.

38. Ist die Bundesregierung nicht der Ansicht, daß es äußerst wichtig ist zu klären, in welcher Hand Grams während des Schußwechsels die Pistole hielt?

Diese Frage ist in dem – noch nicht abgeschlossenen – Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin geklärt worden.

39. Wie ist bei einer Selbstbeibringung des Kopfschusses durch Grams erklärbar, daß Grams auf seiner rechten Hand lag?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

40. In welcher Hand hielt Grams nach Kenntnis der Bundesregierung während des angenommenen Suizids die Waffe?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

- a) Kann sich Grams auch den Kopfschuß mit der linken Hand gesetzt haben?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

- b) Hielt Grams nach den Erkenntnissen des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei und des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich die Waffe während des angenommenen Suizids in der rechten oder der linken Hand?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

41. Wie hat sich konkret der Klärungsprozeß um die Lage der Waffe Grams nach dem Schußwechsel gestaltet, und aufgrund welcher Tatsachen kam man zunächst zur der Aussage, daß die Waffe 20 cm rechts neben Wolfgang Grams Hand lag, dann – im Zwischenbericht der Bundesregierung –, daß die Waffe auf der linken Seite neben Grams linker Hand lag, und daß nun – im Abschlußbericht – diese Frage ebenfalls offengelassen wird?

Über die erste Auffindesituation des verletzten Wolfgang Grams liegen nur Zeugenaussagen vor. Unmittelbar nach Ende des Schußwechsels hatten Rettungsmaßnahmen unbedingten Vorrang vor der Tatortbefunderhebung.

Die Ermittlungen zum weiteren Inhalt dieser Frage liegen in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Schwerin, insoweit wird auf die Antwort zur Frage 32 verwiesen.

42. Wie wurde versucht, diese widersprüchlichen Aussagen zu klären, oder hat man sich hier der Methode des Bundesminister des Innern (aus der 73. Sitzung des Innenausschusses) bedient, nach der einfach die letzte Fassung zur gültigen und damit richtigen erklärt wird, bzw. diese Frage zur offenen erklärt wird?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

43. Wie viele Beamte kommen für das Setzen der horizontalen Treffer bei Wolfgang Grams in Frage?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung, Seiten 47 bis 51, und den Abschlußbericht der Bundesregierung, Seiten 4 bis 7, wird verwiesen.

44. Wo befanden sich die Beamten zum Zeitpunkt der Schußabgabe?

Auf die Antwort zur Frage 43 wird verwiesen.

45. Wie erklärt die Bundesregierung, daß keiner der eingesetzten Beamten, weder des Festnahmetrupps noch des BKA (z. B. Stellwerk), gesehen haben, wie es zu dem Kopfschuß bei Grams kam?

Auf den Abschlußbericht der Bundesregierung, Seite 13, wird verwiesen.

46. Aufgrund welcher Tatsachen hat die Staatsanwaltschaft Schwerin zunächst erklärt, daß es auszuschließen sei, daß Grams sich selbst getötet hat, und aufgrund welcher Tatsachen ist die Staatsanwaltschaft Schwerin dann zur Auffassung gelangt, daß Grams sich selbst getötet hat, obwohl das BKA durch Fehler im „handwerklichen Bereich“ zig wichtige Spuren zerstörte und nicht einmal geklärt werden kann, in welcher Hand Grams die Waffe führte und wo die Waffe nach dem Schußwechsel lag?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

47. Wie erklärt die Bundesregierung, daß der Schweriner Leitende Oberstaatsanwalt Schwarz vor Journalisten auf einer Pressekonferenz die Frage, ob sich Grams selbst getötet hat, mit den Worten kommentierte: „Glauben Sie es oder glauben Sie es nicht.“?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

48. In wie vielen Fragen wurde während der Erstellung des Zwischenberichtes eine Korrektur vorgenommen (bitte exakt auflisten)?

Auf die Antwort zur Frage 35 wird verwiesen.

49. Wie wurde sichergestellt, daß die GSG-9-Beamten untereinander keinen Austausch kontaminierter Jacken vornahmen?

Nach Beendigung des Schußwechsels waren die Beamten der GSG 9 mit Rettungs- und Anschlußmaßnahmen befaßt. Zu dem Zeitpunkt, als Informationen bekannt wurden, wonach der Verdacht nicht ausgeschlossen werden konnte, Wolfgang Grams könnte vorsätzlich getötet worden sein, waren die BGS-Beamten nicht mehr vor Ort.

Zum Untersuchungsergebnis bezüglich der Jacken aller am Schußwechsel beteiligten GSG-9-Beamten wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- a) Wann exakt hat der Beamte seine Jacke zur kriminaltechnischen Untersuchung abgegeben?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

- b) Wurde nach der Aussage der Zeugin Baron sofort veranlaßt, alle Jacken der eingesetzten Beamten einer kriminaltechnischen Untersuchung zu unterziehen?
Wenn nein, wieso unterblieb dies, und würde die Bundesregierung auch dies als einen weiteren „handwerklichen Fehler“ bezeichnen?
Wenn ja, wie viele Jacken wurden mit welchem Ergebnis untersucht?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

50. Wurde das rote Sweatshirt des GSG-9-Beamten Nr. 8, der ebenfalls nach dem Schußwechsel an den verletzt am Boden liegenden Grams herantrat, auch in Zürich untersucht?
Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist man bei dieser Untersuchung gekommen?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

51. Treffen Pressemeldungen zu, nach denen dieses rote Sweatshirt nicht untersucht wurde (Woche, 10. März 1994), und warum wurde diese Untersuchung nicht durchgeführt?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

52. Trifft es zu, daß die Zeugin Baron in ihrer Aussage ausführte, daß der mutmaßliche Täter weinrote Kleidung trug?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

53. Trifft es zu, daß die Aussage der Zeugin Baron dadurch unglaubwürdig gemacht wurde, indem u. a. ausgeführt wurde, daß der Beamte Nr. 6 (den die Staatsanwaltschaft zunächst in Verdacht hatte) eine blaue Jacke trug?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

54. Wären Blutspritzer auf dem Jackenärmel auch dann zwingend, wenn sich der Schußarm bei einer Fremdbeibringung des Kopfschusses bei der Schußabgabe im rechten Winkel rechts von der Schußwaffe befand?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

55. Wurde der Schrank des Instituts für Rechtsmedizin der Universität in Zürich zur Entwendung der Jacke des Beamten Nr. 6 aufgebrochen?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

56. Stammt die aus der Ceska 75 verfeuerte Munition sowie die bei Grams und Birgit Hogefeld sichergestellte Munition ebenfalls aus dem Raubüberfall auf das Waffengeschäft Walla in Maxdorf?

Eine diesbezügliche Zuordnung ist nicht möglich, da Munition keine individuellen Vertriebsmerkmale trägt.

57. Wie viele Magazine Munition wurden an die GSG-9-Beamten ausgeteilt?

Jeder Polizeivollzugsbeamte der GSG 9 verfügte über drei Pistolenmagazine.

58. Wurden an die GSG-9-Beamten auch unterschiedliche Munitionsarten für unterschiedliche Verhaftungssituationen ausgeteilt?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung, Seiten 42 und 43, wird verwiesen.

59. Erhielten die GSG-9-Beamten auch Magazine mit Vollmantelmunition?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung, Seiten 42 und 43, wird verwiesen. Bei der auf Seite 43 Absatz 4 im Zwischenbericht der Bundesregierung beschriebenen Munition handelt es sich in beiden Fällen um Vollmantelmunition, die aber nicht verschossen wurde.

60. Aufgrund welcher Tatsachen kommt die Bundesregierung nunmehr zu der Feststellung, daß der Schußwechsel „wahrscheinlich zwischen 8 bis 15 Sekunden“ gedauert hat, während zunächst nur von 6 Sekunden die Rede war?

Die Bundesregierung hat in ihrem Abschlußbericht, Seite 6, das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Schwerin zur Dauer des Schußwechsels eingebracht. Insgesamt beruhen die Zeitanangaben auf Schätzungen im Sekundenbereich von Zeugen, die ihre Wahrnehmungen in einer Ausnahmesituation unter besonderen Streßfaktoren machten.

61. Welche Anhaltspunkte liegen für den Rückschluß vor, daß Grams den Schußwechsel eröffnet hat?

Auf den Abschlußbericht der Bundesregierung, Seiten 4 bis 7, wird verwiesen.

62. Ist der in dem Schlußbericht genannte Beamte auf dem Bahnsteig 3/4, der das Verlassen des „Billard-Cafés“ durch Grams, Birgit Hogefeld und den V-Mann meldete, mit dem im Zwischenbericht legierten Beamten Nr. 4 identisch?

Ja.

63. Befand sich in dem „Billard-Café“ während des Schußwechsels ein Beobachtungsposten der Polizei, und wenn ja, wie verhielt sich dieser Beamte während des Schußwechsels?

Während des Schußwechsels befand sich ein Beamter im „Billard-Café“, der, nachdem die Zielpersonen das Cafe verlassen hatten, keine Funktion mehr wahrnahm.

64. Wo befanden sich die GSG-9-Beamten, die möglicherweise zeitgleich die Treffer bei Grams setzten, während der Schußabgabe?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung, Seiten 50 und 51, und den Abschlußbericht der Bundesregierung, Seiten 4 bis 7, wird verwiesen.

65. Wie erklärt die Bundesregierung, daß der Obduzent die Schußrichtung des streifenden Durchschusses bei Grams als von hinten nach vorne verlaufend bezeichnet, und von welchem Standort aus muß hier geschossen worden sein?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

66. Wohin zielten die Beamten, die weiterschossen, während Grams auf dem Gleis lag?

Nachdem Wolfgang Grams auf das Gleis gestürzt war, brach der Schußwechsel ab. Während Wolfgang Grams auf dem Gleis lag, hat kein Beamter auf ihn geschossen. Auf den Abschlußbericht der Bundesregierung, Seite 7, wird verwiesen.

67. Wie ist der große zeitliche Abstand von 30 bis 60 Sekunden bis zum Herantreten an den verletzten Grams erklärbar, obwohl zumindest der Beobachtungsposten auf dem Stellwerk sehen konnte, daß Grams auf dem Gleiskörper lag?

Auf die Antworten zu den Fragen 60 und 32 wird verwiesen.

68. Wie viele Polizistinnen waren in Bad Kleinen wo und wie eingesetzt?

Im Einsatzabschnitt „Weinlese“ waren fünf Vollzugsbeamtinnen im Führungs- und Observationsbereich eingesetzt. Bei der späteren Tatort- und Ermittlungsarbeit waren sieben Beamtinnen eingesetzt.

69. Gibt es Zeugenaussagen, nach denen mindestens eine Frau während des Einsatzes in Bad Kleinen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht haben soll?

Eine derartige Aussage wurde bei den Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt nicht festgestellt. Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 32 verwiesen.

70. Treffen Pressemeldungen zu, nach denen auch BKA-Beamte als Ohrenzeugen einen Einzelschuß nach dem Schußwechsel gehört haben wollen?

Die Vernehmung der BKA-Beamten wurde von der Staatsanwaltschaft Schwerin durchgeführt, insoweit wird auf die Antwort zur Frage 32 verwiesen.

71. Wie viele Einschüsse wurden in dem Zug auf Gleis 5 festgestellt?

Es wurden sieben Einschüsse festgestellt.

72. Liegt mittlerweile das endgültige Munitionsverbrauchsprotokoll der GSG 9 vor, und wenn ja, was ergibt sich daraus?

Ein endgültiges Munitionsverbrauchsprotokoll der GSG 9 kann erst nach Rückgabe aller Asservate erstellt werden. Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 32 verwiesen.

73. Wie wurde überprüft, daß von den eingesetzten Polizeikräften nur GSG-9-Beamte von der Schußwaffe in Bad Kleinen Gebrauch gemacht haben?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

74. Wurden die der Tötung von Grams verdächtigen Polizeibeamten der Zeugin Baron gegenübergestellt, oder wurden ihr Fotos von diesen Beamten vorgelegt?

- a) Wenn ja, zu welchem Ergebnis führte dies?
- b) Wenn nein, warum unterblieb dies?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

75. Wieso wurden die GSG-9-Beamten nach dem Einsatz von Bad Kleinen nicht getrennt, da doch die Gefahr der Absprachen bestand?

Auf die Antwort zu Frage 40 a) der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste, Drucksache 12/5593, wird verwiesen.

76. Bestand nach Ansicht der Bundesregierung auch dann „keine Veranlassung“, die GSG-9-Beamten zu trennen, als die Aussage der Zeugin Baron vorlag?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

77. Wie viele Psychologen haben die Zeugenaussagen der GSG-9-Beamten und der Zeugin Baron begutachtet, und wieso taucht nur die Bewertung des Psychologen, der die GSG-9-Beamten während der Ausbildung betreut, im Abschlußbericht der Bundesregierung auf?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antwort zur Frage 32 verwiesen. Die Bewertung des Psychologen, der die GSG-9-Beamten während der Ausbildung betreut, findet im Abschlußbericht der Bundesregierung ihren Niederschlag, da dieses Gutachten nicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Schwerin erstellt wurde und somit im Abschlußbericht verwendet werden konnte.

78. Wie wurde die Identifizierung der GSG-9-Beamten durchgeführt, die von der Staatsanwaltschaft vermummt vernommen werden mußten?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

79. Trifft es zu, daß bei der Obduktion Newrzellas Kleidungsgegenstände fehlten, die für die Obduktion wichtig gewesen wären, und wie erklärt dies die Bundesregierung?

Bei der Obduktion waren ein weißes T-Shirt und ein schwarzes Langarm-T-Shirt bei der Leiche. Alle weiteren Kleidungsstücke wurden – mit Ausnahme der Jacke – bei den Rettungsmaßnahmen im Krankenhaus sichergestellt. Die Jeansjacke war bereits bei den Rettungsmaßnahmen im Bahnhof Bad Kleinen abgenommen worden und wurde auf dem Bahnsteig sichergestellt. Sie stand für Untersuchungen zur Verfügung.

80. War die Waffe von Grams vollständig eingölt?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

81. War die Waffe bereits bei der Sicherstellung eingölt, oder ist sie erst nachträglich eingölt worden?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

82. Wenn sie erst nachträglich eingölt worden ist, wo, wann, und auf wessen Veranlassung hin geschah dies?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

83. Wie lange war der Beamte Nr. 6 allein mit dem verletzten Grams in der Gleisanlage, als nach dem Schußwechsel die „Fehlmeldung“ kam, daß Birgit Hogefeld verschwunden sei?

Auf die Antwort zur Frage 32 wird verwiesen.

84. Wo lag zu diesem Zeitpunkt die Waffe von Grams?

Auf den Abschlußbericht der Bundesregierung, Seiten 16 und 17, wird verwiesen.

85. Wer hat diese „Falschmeldung“ verursacht?

Auf den Abschlußbericht der Bundesregierung, Seite 22, wird verwiesen.

86. Kam es hier zu Rufen und Kommandos, und wie hoch war der Geräuschpegel in dieser Phase der „Hektik und Nervosität“ (Abschlußbericht, S. 23)?

Zunächst kam es zu lautem Rufen, das aber schnell von einer gespannten Ruhe abgelöst wurde.

87. Auf welche Kenntnis und welche Aussagen von Polizeibeamten stützte der Präsident des BKA, Zachert, seine Äußerung auf einer Pressekonferenz vom 6. Juli 1993, nach der ein GSG-9-Beamter die Waffe Grams, die sich unmittelbar nach dem Schußwechsel noch in dessen Reichweite befunden habe, aufgehoben und auf den Bahnsteig gelegt hatte, um die – so der Beamte laut Zachert – „immer noch bestehende Gefahr der Selbsttötung“ (FAZ, 7. Juli 1993) zu verhindern?

Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine Fehlinterpretation der Äußerung von Präsident Zachert anlässlich der Pressekonferenz vom 6. Juli 1993. Präsident Zachert zitierte einen Bericht der GSG 9, in dem mitgeteilt wurde, daß „wegen der noch andauernden Eigenbedrohung“ ein Polizeivollzugsbeamter die Waffe aufnahm und auf den Bahnsteig legte. Da diese Situation aus Sicht der GSG-9-Beamten geschildert wurde, bezieht sich die „Eigenbedrohung“ auf die Beamten. Die Wegnahme der Waffe war demnach eine Maßnahme der Eigensicherung der Beamten.

